

Beide Angeklagten haben durch ihr verbrecherisches Verhalten am 7. März, an einem Tage, an dem jeder anständige Arbeiter von tiefster Trauer über Stalins Tod erfüllt war und alle fortschrittlichen Menschen besonders empfindsam gegen das Hetzen neofaschistischer Elemente reagierten, sich unmittelbar gegen die Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaftsordnung gewandt. Sie haben durch das Singen des zweideutigen Schlagers und der Angeklagte Müller durch seine besonders gemeinen Reden über Stalins Tod Völkerhass bekundet und die Deutsch-Sowjetische Freundschaft in den Schmutz gezogen. Diese Äusserungen und die Worte des Angeklagten Grieshammer zum Volkspolizisten beinhalten ferner eine Boykottetze gegen unsere demokratischen Einrichtungen und Organisationen und die Regierung, die die Anordnungen zur Einhaltung der Trauertage gegeben haben. Beide Angeklagten haben vorsätzlich gehandelt, und waren in der Lage, die gesellschaftliche Gefährlichkeit ihres Tuns zu erkennen. Sie haben somit den Tatbestand des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt und sind danach zur Verantwortung zu ziehen.

.....

Da die Angeklagten zur Zeit der Tat beachtlich unter Alkoholeinfluss gestanden haben, hat ihnen das Gericht § 51 Abs. 2, also eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zubilligt. Diese ist jedoch nicht strafmildernd gewertet worden da solche Elemente nicht dadurch besser gestellt werden sollen, weil sie zur Tatbegehung sich unter die vermeintlich schützende Hülle des Alkohols begeben.

gez. Trautzsch

gez. Voigt

gez. Berthold

Der Strafbestimmung des Artikels III A III der Direktive des Alliierten Kontrollrats, die in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands in völliger Verdrehung ihres ursprünglichen Sinnes zur Bestrafung politischer Gegner wegen angeblicher Verbreitung „tendenziöser und friedensgefährdender Gerüchte“ herangezogen wird, entsprechen Straf Vorschriften über die Verbreitung falscher Nachrichten in anderen Ländern des Kommunistischen Machtbereichs.

DOKUMENT 72

(POLEN)

Art. 22, Kleiner Strafkodex der Republik Polen

vom 13. Juni 1946 in der jetzt gültigen Verfassung
Dziennik Ustav 1949, Nr. 32 Pos. 238, Nr. 45, Pos. 334

„Wer falsche Tatsachen verbreitet, die geeignet sind, den Interessen des Polnischen Staates wesentlichen Schaden zuzufügen, oder die Autorität seiner obersten Behörden herabzusetzen,
wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Haft bestraft.“

DOKUMENT 73

(POLEN)

Entscheidung des Obersten Gerichtes der Republik Polen vom 19.3.1948 (Po.K.Nr. 230/47)

Sammlung Jahrgang 1948, Nr. 01

Die Fassung der Vorschrift des Art. 170 StGB *), wonach die Verbreitung falscher Tatsachen öffentlich erfolgen muss, ist anders als die des Art. 22, kleiner Strafkodex, der auch die Strafbarkeit *nichtöffentlicher* Verbreitung falscher Tatsachen bestimmt, welche geeignet sind, einen wesentlichen Schaden den Interessen des polnischen Staates zuzufügen, und die bezweckt die Bekämpfung der sog. „Flüsterpropaganda“.

Eine auf Grund des Art. 22 ergangene Entscheidung ist oben unter Dokument 5 abgedruckt.